
TOP 3:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

Drucksache: 381/14

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Reform des Meldewesens aus dem Jahr 2013 noch vor ihrem am 1. Mai 2015 geplanten Inkrafttreten an die aktuelle Rechtslage angepasst und optimiert werden. Hierzu sind Änderungen im Bundesmeldegesetz, in den seinerzeit in Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) getroffenen Folgeänderungen in weiteren Gesetzen und in der Inkrafttretensregelung vorgesehen.

Im Bundesmeldegesetz soll insbesondere die erst nach Verkündung des MeldFortG erfolgte Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften im Einkommensteuergesetz nachvollzogen werden. Ferner erfolgen Klarstellungen bezüglich des Rechts auf Selbstauskunft; dieses soll auf einfache Melderegisterauskünfte mittels Datenträger erweitert werden, die sich automatisiert verarbeiten lassen. Insofern soll Kongruenz zwischen dem Recht auf die Selbstauskunft betroffener Personen und den Protokollierungspflichten der Meldebehörden bei automatisierten Melderegisterauskünften hergestellt werden.

Die Änderungen in Artikel 2 MeldFortG betreffen das Wehrpflichtgesetz, das Soldatengesetz, die Abgabenordnung und die Fahrerlaubnis-Verordnung.

Während die in §§ 55 bis 57 BMG getroffenen Regelungsbefugnisse der Länder und Verordnungsermächtigungen des Bundesministeriums des Innern sowie die Ermächtigung für den Erlass von Verwaltungsvorschriften auf den Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes vorgezogen werden, soll das MeldFortG im Übrigen weiterhin erst am 1. Mai 2015 in Kraft treten. Hintergrund ist, dass nur so gewährleistet werden kann, dass die auf diese Ermächtigung gestützten Regelungen zeitgleich mit dem Bundesmeldegesetz in Kraft treten können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 102/14 (Beschluss)). In der Stellungnahme hat sich der Bundesrat im Wesentlichen für Modifikationen des Bundesmeldegesetzes in § 10 Absatz 1 Satz 2, § 42 Absatz 1 und 2 für eine Ergänzung um einen neuen Absatz 4a in § 42 ausgesprochen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 46. Sitzung am 3. Juli 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses mit Maßgaben angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/2009). Dabei ist den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 42 BMG und zum "Inkrafttreten, Außerkrafttreten" des MeldFortG im Wesentlichen Rechnung getragen worden.

III. Ausschussempfehlungen

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.